



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2015

30. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden vom 12. Januar 2015	2	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Penig, Gemarkung Penig, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen vom 27. November 2014	8
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung vom 18. Dezember 2014	3	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen vom 10. Dezember 2014	9
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 2. Januar 2015	6	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern einer Entscheidungsformel des Sächsischen Obergerichtes gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vom 9. Dezember 2014	15
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten zur Ausführung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz – TierschZVO) vom 12. Dezember 2014	7		

Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2014

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung
der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden**

Vom 12. Januar 2015

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden (ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden) vom 13. September 2007 (SächsGVBl. S. 412) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2015

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung

Vom 18. Dezember 2014

Es wird verordnet nach Anhörung des gemeinsamen Landesbeirats für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgrund von

1. § 8 Absatz 4 Nummer 2 und § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48) geändert worden ist,
2. § 26 Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 und 2, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 sowie § 31 Absatz 9 SächsBRKG im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettdPV) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2013 (SächsGVBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Rettungsassistenten“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Notarztwagen mit:

 - a) einem Notarzt,
 - b) einem Notfallsanitäter oder einem Rettungsassistenten und
 - c) einem Rettungssanitäter,“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Notarzteinsatzfahrzeug mit:

 - a) einem Notarzt und
 - b) einem Notfallsanitäter oder einem Rettungsassistenten,“.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Rettungshubschrauber mit:

 - a) einem Notarzt,
 - b) einem Notfallsanitäter oder einem Rettungsassistenten und
 - c) einem Piloten sowie“.
 - e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „Rettungsassistenten“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) einem Gesundheits- und Krankenpfleger mit Weiterbildung zur Intensivpflege und Anästhesie entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO) vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Notfallsanitäter

mit Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport.“

2. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Rettungsassistent“ durch die Wörter „Notfallsanitäter oder Rettungsassistent“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 330)“ ein Komma und die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „(Notkompetenz)“ gestrichen.
5. In § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 wird die Angabe „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)“ durch die Angabe „vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, oder im Besitz einer Erlaubnis nach § 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1 NotSanG oder im Besitz einer Erlaubnis nach § 1“ eingefügt.
7. In § 18 Absatz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Angabe „zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen über die Befähigung zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr oder einen vergleichbaren Abschluss und einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung verfügen sowie Notfallsanitäter oder Rettungsassistent sein.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Landesfeuerweherschule“ durch die Wörter „Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ ersetzt.
9. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 2023 können abweichend von der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 6 geregelten Besetzung von Rettungsmitteln Rettungsassistenten anstelle von Notfall-sanitätern eingesetzt werden.

(2) Der Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2017 bestehen.

(3) Disponenten, die am 1. Januar 2014 in einer Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst im Freistaat Sachsen mindestens zwei Jahre diese Funktion ausgeübt haben, dürfen abweichend von § 20 Abs. 3 in dieser Funktion verwendet werden, wenn sie mindestens

1. über die Befähigung zum Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr verfügen,
2. Rettungsassistenten sind und
3. einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erworben haben.

Disponenten, die am 1. Januar 2014 das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Erwerb der Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr ermöglicht werden. Rettungsassistenten sollen bis zum 31. Dezember 2021 eine rettungsdienstliche Fortbildung absolvieren, die inhaltlich im Wesentlichen der verkürzten Ausbildung von Rettungsassistenten entspricht.

(4) Die Stelle des Leiters oder des Stellvertreters darf abweichend von § 20 Abs. 1 bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Integrierten Regionalleitstelle mit Personal besetzt werden, das mindestens über einen Fachhochschulabschluss der Ingenieurwissenschaften verfügt.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 soll bis zum 15. Juli 2019 im Rahmen einer Erprobungsphase ein Intensivtransportwagen vorgehalten werden.“

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Funktionen	Zustand	Beispiel
Bewusstsein	reagiert nicht oder nicht adäquat auf Ansprechen und Rütteln	Schädel-Hirn-Trauma, Schlaganfall, Vergiftungen, Krampfanfall, Koma
Atmung	keine normale Atmung, ausgeprägte oder zunehmende Atemnot, Atemstillstand	Asthmaanfall, Lungenoedem, Aspiration
Herz/Kreislauf	akuter Brustschmerz, ausgeprägte oder zunehmende Kreislaufinsuffizienz, Kreislaufstillstand	Herzinfarkt, Angina pectoris, akutes Koronarsyndrom (ACS), Herzrhythmusstörungen, Hypertone Krise, Schock
Sonstige Schädigungen mit Wirkung auf die Vitalfunktionen	schwere Verletzung, schwere Blutung, starke akute Schmerzen, akute Lähmungen	Thorax-/Bauchtrauma, Schädel-Hirn-Trauma, größere Amputationen, Ösophagusvarizenblutung, Verbrennungen, Frakturen mit deutlicher Fehlstellung, Pfählungsverletzungen, Vergiftungen, Schlaganfall“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Notfallbezogene Indikationen
- a. schwerer Verkehrsunfall mit Hinweis auf Verletzte
 - b. sonstiger Unfall mit Schwerverletzten
 - c. Unfall mit Kindern
 - d. Brände/Rauchgasentwicklung mit Hinweis auf Personenbeteiligung
 - e. Explosionsunfälle mit Hinweis auf Personenbeteiligung
 - f. thermische oder chemische Unfälle mit Hinweis auf Personenbeteiligung
 - g. Strom- oder Blitzunfälle
 - h. Ertrinkungs- oder Tauchunfälle oder Eiseinbruch
 - i. Einklemmung oder Verschüttung
 - j. drohender Suizid
 - k. Sturz aus Höhe (≥ 3 m)
 - l. Schuss-/Stich-/Hiebverletzungen im Kopf-, Hals- oder Rumpfbereich
 - m. Geiselnahme, Amoklage oder sonstige Verbrechen mit unmittelbarer Gefahr für Menschenleben
 - n. unmittelbar einsetzende oder stattgefundene Geburt
 - o. Vergiftungen mit vitaler Gefährdung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2014

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 2. Januar 2015

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 81 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 135 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 23 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
2. § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverföugung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3721) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 24 ZustÜVOJu:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Spalte „Verfahrensbereich“ wird eine neue Zeile mit dem Wort „Grundbuchsachen“ angefügt.
 - b) in der Spalte „Datum“ wird eine neue Zeile mit der Angabe „1. Februar 2015“ angefügt.
2. Der Anlage 2 wird folgende Nummer 2 angefügt:

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
„2.“	Amtsgericht Leipzig	Grundbuchsachen	1. Februar 2015“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2015

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten zur Ausführung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz – TierschZVO)

Vom 12. Dezember 2014

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften (SächsAGTierSchG) vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind:

1. das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz nach
 - a) § 41 Absatz 1 und § 43 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145, 4153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) § 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßler oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Landesdirektion Sachsen nach
 - a) § 4 Absatz 3 Satz 3, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 8a Absatz 1 und 3, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 7, § 11a Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Absatz 2 und 3 sowie § 21 Absatz 3 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308, 1309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 21 Satz 2, § 23 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 4, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 Satz 4, § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1, § 38 Satz 1, § 39 Absatz 2 und 3 sowie § 48 Absatz 4 Nummer 2 TierSchVersV,
 - c) § 1 Absatz 1 Satz 1 der Versuchstiermeldeverordnung,
 - d) § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) § 17 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltender Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) Anhang IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, L 113 vom 27.4.2006, S. 26),
 - g) Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und c und Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten zur Ausführung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz – TierschZVO) vom 3. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 18) außer Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2014

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Landratsamtes Mittelsachsen
zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Penig, Gemarkung Penig,
aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“
im Landkreis Mittelsachsen**

Vom 27. November 2014

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1

Erklärung der Ausgliederung

Das mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ wird wie folgt geändert: Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Penig, Gemarkung Penig im Landkreis Mittelsachsen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Die auszugliedernde Fläche hat eine Größe von circa 1,36 Hektar. Sie umfasst in dem Gebiet der Stadt Penig die Flurstücke 716/3, 716/4, 716/8, 716/9, 716/10, 720/2, 720/3, 720/4, 720/5, 720/6, 720/7, 720/8, 720/12, 720/13 sowie einen Teil der Flurstücke 717/4 und 718/1 der Gemarkung Penig.

(2) Die Ausgliederungsfläche liegt am Übergang der Ortsteile Penig-Nord und Arnsdorf. Sie wird im Norden von der Lunzenauer Straße begrenzt. Im Osten lehnt sich die Grenze der Ausgliederungsfläche an die vorhandene Bebauung an. Im Süden folgt sie einem angrenzenden Bachlauf bis zur Flurgrenze 718/1 und schließt bei der Lunzenauer Straße ab.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ auszugliedernde Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. November 2014 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. November 2014 im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) grün umrandet dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Karten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Absatz 4 in Kraft.

Freiberg, den 27. November 2014

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz, § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Naturschutzgesetz, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein mit den Gemarkungen Frauenstein, Nassau, Dittersbach, Burkertsdorf und Kleinbobritzsch, der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle mit den Gemarkungen Rechenberg-Bienenmühle, Clausnitz und Holzau, der Gemeinde Dorfchemnitz mit den Gemarkungen Dorfchemnitz und Voigtsdorf, der Gemeinde Mulda/Sa. mit den Gemarkungen Mulda und Zethau, der Gemeinde Neuhausen mit der Gemarkung Cämmerswalde und der Gemeinde Lichtenberg mit der Gemarkung Lichtenberg werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Osterzgebirge“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 11 885,4 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Beginnend am Zethaubach wird die Ortslage Mulda sowie das Gelände um das Erlebnisbad einschließlich des benachbarten Gehöftes entlang der Bebauungsgrenze nach Osten ausgegrenzt. Östlich der Ortschaft Mulda verläuft die Grenze vom Freiburger Muldental zum Rainweg. Diesem kurz folgend schwenkt die Grenze nordöstlich in Richtung Lichtenberg ab und trifft an der Wasserfläche oberhalb der Talsperre Lichtenberg auf. Den Damm und das dazugehörige Betriebsgelände aussparend, verläuft die Grenze nördlich des Burgberges über Feldwege bis zur Ortslage Burkertsdorf. Die Ortslage Burkertsdorf wird an der Westseite entlang des Feldweges bis zur letzten Bebauung im Süden vollständig ausgegrenzt. Von da an verläuft die Abgrenzung über einen Weg zur S 184 bis nach Frauenstein. Die gesamte geschlossene Bebauung der Stadt Frauenstein umgehend, folgt die Grenze der S 189 bis zur Ortslage Kleinbobritzsch. Diese östlich ausgegrenzt richtet sich die Grenze weiter an die S 184 bis kurz vor die Ortschaft Hartmannsdorf. Ab da knickt die Grenze in südöstliche Richtung ab und verläuft südlich der Ziegeleischeune bis an das Bobritzsch-

tal und folgt dann in Richtung Süden der Kreisgrenze bis zur Gimmlitz. Der Gimmlitz stromaufwärts folgend, verläuft sie direkt an der Kreisgrenze und später an der Waldfeldkante bis zur Staatsgrenze Deutschland/Tschechien. Dieser in westlicher Richtung folgend vorbei an der Ortschaft Deutschgeorgenthal bis zur Mitte der Talsperre Rauschenbach. In Höhe der Straßenbrücke wechselt die Grenze auf das Nordufer und verläuft über die Gemeindestraße (Ortsverbindungsstraße Deutschgeorgenthal – Cämmerswalde) bis nach Cämmerswalde. Die Ortslage Cämmerswalde nordöstlich umgehend folgt die Schutzgebietsgrenze der Geleitstraße bis nach Clausnitz. Die Ortslage aussparend verläuft die Abgrenzung weiter entlang der Geleitstraße nach Norden bis zur Kammstraße und schließt die Gewerbefläche der Stallanlagen aus. Nach Westen abschwendend wird die Ortslage Dorfchemnitz bis zur Schlossmühle im Tal des Chemnitzbaches ausgegrenzt und begibt sich südlich auf die Landwirtschaftsstraße. Entlang dieser Straße führt die Abgrenzung südlich am Taubenberg, südlich am Hutberg sowie westlich am Schützenberg vorbei bis nach Zethau. Die Ortslage Zethau östlich umgehend führt die Grenze entlang der K 7732 bis zur Zethaubachbrücke und ab da weiter dem Zethaubach bis nach Mulda. Die im Schutzgebiet liegenden Ortschaften sind entlang ihrer Bebauung ausgegrenzt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in 15 Flurkarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 16. Dezember 2014 im Maßstab 1 : 7 000 (Anlage 1 bis 15) und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 16. Dezember 2014 im Maßstab 1 : 45 000 (Anlage 16) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

Der Landschaftsraum des Gebietes wird von den überwiegend offenen Talauen und bewaldeten Hanglagen der Freiburger Mulde, des Chemnitzbaches, der Gimmlitz und des Rauschenbachquellgebietes sowie Teilen des Bobritzschtales und der Seitentäler der in die Freiburger Mulde, den Chemnitzbach und die Gimmlitz mündenden überwiegend naturnahen Bäche

geprägt. Dabei steigt das Relief der locker gewellten Hochflächen, zwischen denen sich tief eingeschnittene Bach- und Flusstäler winden, langsam nach Süden an. Auf dem Erzgebirgskamm im Süden rundet die großflächige Waldkulisse des Ringel- und Töpferwaldes das Landschaftsbild ab. Wertbestimmend sind die abwechslungsreichen Bestockungen der Hanglagen, große Teile der Auen mit naturnahen Wald- und Bergwiesengesellschaften, Feuchtbereiche sowie offene Felsbildungen. Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutende Biotope und Landschaftselemente wie zum Beispiel naturnahe Fluss- und Bachläufe, Quellen, naturnahe Kleingewässer, Nass- und Feuchtwiesen, Moorstandorte, extensiv genutztes Grünland, regionaltypische Bergwiesen und Steinrücken, naturnahe Laubmischwälder, Bergfichtenwaldrelikte sowie offene und gehölzbewachsene Felsbildungen. Die vorhandenen, in diesen Ausmaßen an der Freiburger Mulde, dem Chemnitzbach und der Gimmlitz einmalig naturnah ausgeprägten Talauen unterschiedlicher Ausdehnung, die schmalen und teilweise tief eingeschnittenen Bach- und Flusstäler, die mit naturnahen Laubmischwäldern bestockten Hanglagen und Hangkanten sowie die sich ins Umfeld der landwirtschaftlich genutzten Hochflächen öffnenden Freiräume, Steinrückenlandschaften und Waldstrukturen führen zu einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit:

1. vielfältigen und erholungswirksamen naturnahen Landschaftselementen (zum Beispiel Fließ- und Stillgewässer, offene, weit einsehbare und gegliederte Talauen, geschlossene Waldflächen, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen, Hecken, markante und sichtexponierte Einzelbäume und Bergwiesen);
 2. einem umfassenden, örtlich, regional und überregional bedeutsamen Wander-, Rad- und Reitwegenetz sowie zahlreiche Wintersportmöglichkeiten mit Loipen und Skihängen;
 3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen (zum Beispiel Burgberg Frauenstein, Röthenhübel, Bellmannshöhe, Burgberg und Sauerberg);
 4. historischen Kultur- und Siedlungselementen innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel vielfältige Bergbauzeugnisse wie Stollen, Pingen, Schwemmteiche, Flößgräben, Flößerhaus Rechenberg, Huthäuser, Wassermühlen, Waldhufenstrukturen, historische Höfe, Schloss und Burg Frauenstein, Brauerei und Burgruine Rechenberg);
 5. geologischen Bildungen (zum Beispiel Steinbruchaufschlüsse und Felswände);
 6. einem umfassenden Angebot von Beherbergungs- und Gastronomieeinrichtungen innerhalb und am Rande des Gebietes.
- (2) Schutzzweck ist:
1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Biotoptypen und gebietsprägenden Landschaftsbestandteile, insbesondere der Buchen- und Bergfichtenwälder, Au- und Schluchtwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahen Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahen Kleingewässer, Moore und Heiden, Bergwiesen sowie sonstiger extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte, Felsbildungen, Steinriegel, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Hecken und markante sowie sichtexponierte Einzelbäume;
 2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der vorgeannten Lebensstätten und Lebensräume zur Sicherung der Vorkommen der wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten wie zum Beispiel Alpenmilchlattich, Türkenbund-Lilie, Gemeiner Seidelbast, Wasser-Hahnenfuß, Bachnelkenwurz, Schmalblättriges Wollgras, Breitblättriges Knabenkraut, Großer Klappertopf, Arnika, Wiesen-Schlüsselblume, Borstgras, Birkhuhn, Schwarzstorch, Kreuzotter, Fischotter, Wasserramsel, Westgroppe und Bachneunauge;
 3. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der naturnahen und weniger intensiv bewirtschafteten Flächen im Offenland und in Waldgebieten, insbesondere in ansonsten intensiver genutzten Bereichen in deren Umfeld zum Beispiel gewässerbegleitend entlang der ebenen Auenflächen der Freiburger Mulde, des Chemnitzbaches, der Gimmlitz und der Bobritzsch, entlang der bedeutenden Auenstrukturen an den Nebenbächen wie Hirschbach/Polterbach, Teichtellenbach, Steinbach, Rotem Fluss, Trostbach, Zethaubach, Grundbächel, Nassauer Dorfbach, kleiner Gimmlitz, Walkmühlenbach und Rauschenbach und entlang der Steinrücken und Feldhecken;
 4. der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und die Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft und Dynamik;
 5. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Freiburger Mulde, des Chemnitzbaches, des Rauschenbaches, der Gimmlitz und der Bobritzsch einschließlich der seitlich einmündenden Bachläufe;
 6. die Erhaltung, Stabilisierung und Entwicklung von landschaftsbildprägenden Waldbeständen, insbesondere mit Förderung der Baumarten der Erlen- Eschen- Wälder entlang der Fließgewässer und Quellbereiche, der Baumarten der Schlucht-, Block- und Schatthangwälder entlang und im Bereich der Steilhänge sowie der Baumarten der Buchen- und Buchenmischwälder, edellaubholzreichen Mischwälder und Bergfichtenwälder im Bereich der Kammlagen;
 7. die Erhaltung und Entwicklung von landschaftsbildgliedernden Gehölzstrukturen und Steinrücken, insbesondere auf den großflächig landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereichen, zum Beispiel um Mulda, Dorfchemnitz, Nassau, Frauenstein, Rechenberg und Clausnitz;
 8. die Erhaltung und Sicherung von landschaftsbildgliedernden Felshängen, zum Beispiel auf dem Burgberg bei Lichtenberg, an der Vorsperre des Gimmlitztales, im Bereich der Mündung des Zethaubaches bei Mulda, Eugens Ruh, östlich des Bades Mulda, im alten Steinbruch an der Tal Sperre Lichtenberg, am Weißen und am Roten Stein, an den Buttertöpfen, am Schlossberg Frauenstein, am Katzenstein beidseitig der Freiburger Mulde, südlich der Ölmühle, an der Buchleithe Dorfchemnitz, am Husarenstein Clausnitz, am Drachenkopf, in der Dreitelle, im gesamten Muldental zwischen Holzhaus und dem Teichhaus, an der B 171 bei Bienenmühle und an der Burgruine Rechenberg, an der Mündung des Höllengrundes, am Entenstein, am Diebskeller, am Morgen- und Abendstein sowie am Katzenstein bei Holzhaus und an der Tal Sperre Rauschenbach;
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Pufferfunktion von Wald- und Offenlandbereichen für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen höherwertigen Schutzgebiete, zum Beispiel Flächennaturdenkmale und Naturschutzgebiete sowie die wertvollen Biotopflächen, insbesondere

- Felsbildungen, Auwälder, Schlucht- und Buchenwälder, Bergfichtenwälder, Quellen und Quellbereiche, Heiden und Moore, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Streuobstwiesen, Bergwiesen sowie extensive Grünlandflächen feuchter bis frischer Standorte;
10. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftselemente, insbesondere der Zeugen des Altbergbaues, der Steinrücken, Alleen und Streuobstwiesen sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
 11. die Erhaltung der historisch gewachsenen und einbezogenen Siedlungsstrukturen des Außenbereiches mit ihren für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bedeutsamen Frei- oder Grünflächen und Landschaftselementen, insbesondere der typischen dörflichen Randstrukturen im Wolfsgrund und in Kleinobritzsch und der freistehenden Einzelgehöfte, Höfe und Wassermühlen;
 12. die Erhaltung reich strukturierter Ortsränder als harmonischer Übergang zur offenen Landschaft und als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten;
 13. die landschaftsangepasste Ausführung von landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erholungswertes der Landschaft;
 14. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung und den Naturgenuss mit der vorhandenen Natur- und Landschaftsausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. das Landschaftsbild oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beeinträchtigt oder
4. der besondere Erholungswert der Landschaft oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzweckes sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen Biotoptypen wie Buchen- und Bergfichtenwälder, Au- und Schluchtwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Moore und Heiden, Felsbildungen, Streuobstwiesen, Bergwiesen und sonstige extensive Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte;
2. die Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen wie Wälder, Feldgehölze, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Hecken, markante und sichtexponierte Einzelbäume, Feucht-, Frisch- und Bergwiesen, Moore und Heiden, Quellen, Fluss- und Bachläufe, Floßgräben, Teiche und Tümpel, Felsbildungen und historische Bergbauzeugen;
3. die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen;
4. der Abbau von Bodenschätzen, der zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt;

5. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 Absatz 2 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Erweiterung und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. das Errichten von festen Einfriedungen;
3. das Anlegen oder das Ändern von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken oder anderen Verkehrswegen sowie das Versiegeln bereits vorhandener unversiegelter Wege und Plätze;
4. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
6. das Anlegen oder Ändern von Fließ- oder Stillgewässern;
7. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
8. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen;
9. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb dafür zugelassener Plätze;
10. das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen;
11. die Umwandlung von Wald, das Anlegen von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
12. das Benutzen von motorbetriebenen Fahrzeugen, Geländefahrrädern sowie das Reiten auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen im Wald und auf Dauergrünland;
13. das Durchführen von organisierten Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen;
14. das Ausüben des Klettersports an nicht dafür ausgewiesenen Felswänden und Felsgestein;
15. die Kahlstellung von Wald ab einer Größe von einem Hektar.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt, ausgenommen ist § 4 Absatz 2 Nummer 5 und § 5 Absatz 2 Nummer 11 dieser Rechtsverordnung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen ist § 5 Absatz 2 Nummer 15 dieser Rechtsverordnung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Sächsischen Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung;
4. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Versorgungsanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
7. den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie der Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;
8. die Errichtung von Wildschutzzäunen;
9. Maßnahmen, die der Gehölzpflege dienen;
10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
11. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
12. die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz, die Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes oder eines Risikomanagementplanes sind sowie

Folge- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, und sonstige Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen und an Gewässern;

13. erforderliche Maßnahmen der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, soweit diese durch die zuständige Bodenschutzbehörde angeordnet oder veranlasst wurden beziehungsweise durch diese selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden. Gleiches gilt entsprechend für Deponien der zuständigen Abfallbehörde.

§ 7

Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung von Maßnahmen, die der Verwirklichung des Schutzzweckes dienen, einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen.

(2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 13 Absatz 5 Sächsisches Naturschutzgesetz dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitige erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz ergeht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 den Naturhaushalt schädigt;
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stört;
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 das Landschaftsbild oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beeinträchtigt;

4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 den besonderen Erholungswert der Landschaft oder den Naturgenuss beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 ökologisch wertvolle Biotoptypen wie Buchen- und Bergfichtenwälder, Au- und Schluchtwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Moore und Heiden, Felsbildungen, Streuobstwiesen, Bergwiesen und sonstige extensive Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte beseitigt oder nachhaltig beeinträchtigt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 gebietsprägende Landschaftsbestandteile wie Wälder, Feldgehölze, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Hecken, markante und sichtexponierte Einzelbäume, Feucht-, Frisch- und Bergwiesen, Moore und Heiden, Quellen, Fluss- und Bachläufe, Floßgräben, Teiche und Tümpel, Felsbildungen und historische Bergbauzeugen beseitigt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Windkraftanlagen errichtet und betreibt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Bodenschätze abbaut, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten umbricht.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder erweitert, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. feste Einfriedungen errichtet;
3. Straßen, Wege, Plätze, Brücken oder andere Verkehrswege anlegt oder ändert sowie vorhandene unversiegelte Wege und Plätze versiegelt;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
6. Fließ- oder Stillgewässer anlegt oder ändert;
7. Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
8. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anlegt oder wesentlich ändert;
9. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
10. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen anlegt;
11. Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
12. auf nicht dafür ausgewiesene Wege und Plätze im Wald und auf Dauergrünland reitet sowie motorbetriebene Fahrzeuge oder Geländefahrräder benutzt;
13. organisierte Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchführt;
14. an nicht dafür ausgewiesenen Felswänden und Felsstein den Klettersport ausübt;
15. Wald ab einer Größe von einem Hektar kahlstellt.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Absatz 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit dieser Verordnung

1. der Teil des Beschlusses vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 zur „Sicherung der restlichen Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“, der sich auf das im Anhang Nummer 2 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ bezieht;
2. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Dorfchemnitz, Gemarkung Dorfchemnitz aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 10. Juni 1998;
3. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, Gemarkung Clausnitz aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 14. Dezember 2000;
4. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung eines Flurstücks der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 14. Dezember 2000;
5. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen vom 14. Dezember 2000;
6. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, Gemarkung Holzhau aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 3. Mai 2001;
7. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Mulda aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 26. April 2002;
8. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Mulda, Gemarkung Mulda, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 1. Juni 2004;
9. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung eines Flurstückes und Teilflächen von drei Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 29. Juni 2006;

10. die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen vom 25. Juni 2012 und
im Übrigen jede weitere Verordnung, die auf der Grundlage des Beschlusses aus Nummer 1 und unter Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ erlassen wurde, außer Kraft.

Freiberg, den 10. Dezember 2014

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
einer Entscheidungsformel des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes
gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom 9. Dezember 2014

Mit Urteil vom 9. Mai 2014, Az.: 1 C 12/12, hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht für Recht erkannt:

„§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Sächsische Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO) vom 15. November 2011 ist unwirksam.“

§ 2 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Gutachterausschussverordnung wurde durch Artikel 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Gutachterausschussverordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455) neu gefasst.

Dresden, den 9. Dezember 2014

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Werner
Referatsleiter

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

23. Januar 2015

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,37 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,49 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.